

MERKBLATT

Anzeige nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Einsammeln, Befördern, Handeln und Makeln von/mit Abfällen

**- bei gefährlichen Abfällen ist grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 54 KrWG
erforderlich (Ausnahmen sind hier aufgeführt) -**

Befindet sich der Hauptsitz des Betriebs in der Bundesstadt Bonn oder dem Rhein-Sieg-Kreis, sind die Unteren Umweltschutzbehörden bei der Stadtverwaltung Bonn bzw. der Kreisverwaltung Siegburg zuständig. Ausnahmen sind Betriebe unter Aufsichtszuständigkeit der Bezirksregierung Köln.

**Auskunft bei der Bundesstadt Bonn erteilt das Amt für Umwelt-,
Verbraucherschutz und Lokale Agenda**

- Sachgebiet: Untere Abfallwirtschaftsbehörde -

☎ 0228/77-2918

Auskunft beim Rhein-Sieg-Kreis erteilt das Amt für Umwelt- und Naturschutz

- Gewerbliche Abfallwirtschaft -

☎ 02241/13-2759 oder -3163

Anforderungen

Der Betriebsinhaber sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen **zuverlässig** sein und über die für ihre Tätigkeit **notwendige Fach- und Sachkunde** verfügen. Dazu ist eine **zweijährige praktische Tätigkeit** in den entsprechenden Arbeitsbereichen erforderlich. Bei entsprechenden beruflichen Ausbildungen reicht auch eine einjährige praktische Tätigkeit aus.

Antragsunterlagen

Das Formblatt **Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** ist ausgefüllt und unterschrieben einzureichen.

Eingang und Bestätigung der Anzeige

Sobald das Formblatt vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist, wird die Anzeige auf dem Formblatt bestätigt.

Welche Betriebe müssen die Tätigkeiten nicht anzeigen?

- **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger**; Ausnahme: Handeln und Makeln mit nicht gefährlichen Abfällen oder Einsammeln und Befördern von Abfällen außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung
- Betriebe, die über eine Erlaubnis gemäß § 54 Abs. 1 KrWG verfügen.
- Betriebe, die im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung gemäß § 49 des alten Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind. Diese gilt bis zum Ende ihrer Befristung als Erlaubnis zum Einsammeln und Befördern gemäß § 54 Abs. 1 KrWG fort.
- Betriebe, die im Besitz einer Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte gemäß § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG sind. Diese gilt bis zum Ende ihrer Befristung als Erlaubnis zum Handeln und Makeln gemäß § 54 Abs. 1 KrWG fort.

Wann reicht lediglich eine Anzeige für das Einsammeln, Befördern, Handeln und Makeln von/mit gefährlichen Abfällen?

- Auf Grund der Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
- Auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb bzw. EMAS-Betrieb (Öko-Audit)
- Im Rahmen der Durchführung des Elektro- und Elektrogerätegesetzes für Elektroaltgeräte
- Im Rahmen der Durchführung des Batteriegesetzes für Altbatterien
- Im Rahmen dieser Tätigkeiten von wirtschaftlichen Unternehmen (z.B. Handwerksbetriebe)

- Im Rahmen der behördlich genehmigten, freiwilligen oder gesetzlich verordneten Rücknahme vom Hersteller und Vertreiber des ursprünglichen Produktes
- Im Rahmen der Überlassung von Altfahrzeugen gemäß Altfahrzeug-Verordnung
- Einsammeln und Befördern mittels Binnen- oder Seeschiffen
- Einsammeln und Befördern im Rahmen von Packet-, Express- und Kurierdiensten

Hinweis für gewerbliche und gemeinnützige Einsammler

Wer beabsichtigt Abfälle aus privaten Haushaltungen im Rhein-Sieg-Kreis zu sammeln, muss zusätzlich eine Anzeige für gewerbliche oder gemeinnützige Sammlungen gemäß § 18 KrWG stellen.

Info zur **Anzeigen gemäß § 18 KrWG** bei:

Bundesstadt Bonn: Herr Forkert (☎ 0228/77-2918 oder ullrich.forkert@bonn.de)

Rhein-Sieg-Kreis: Frau Charlet (☎ 02241/13-3003 oder patrizia.charlet@rhein-sieg-kreis.de)

Sammler und Beförderer von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (z.B. Handwerksbetriebe)

Wirtschaftliche Unternehmen, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln und Befördern von Abfällen gerichtet ist (z.B. Handwerksbetriebe), sind **von der Anzeigepflicht für diese Tätigkeiten befreit**, sofern die gesammelten und beförderten Mengen **20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle oder 2 Tonnen gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr** nicht übersteigt.

Kennzeichnungspflicht für Fahrzeuge

Sammler und Beförderer und den Transport unmittelbar durchführende Personen haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimeter Breite und mindestens 30 Zentimeter Höhe zu versehen. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten. Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.

Davon ausgenommen sind Fahrzeuge, mit denen Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet ist (z.B. Handwerksbetriebe im Rahmen von Dienstleistungen), befördert werden.

Quellen: § 55 KrWG und § 10 Abfallverbringungsgesetz.

Gebühren

Auf Basis der Gebührenordnung des Landes NRW fallen für die Entgegennahme, Bearbeitung und Bestätigung der Anzeigen nach § 53 KrWG -je nach Aufwand- Gebühren in Höhe von 50 bis 500 Euro an.

Ordnungswidrigkeitstatbestände

Bußgeldvorschriften Auszug aus § 69 KrWG:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Absatz 1 Nr. 6: einer vollziehbaren Untersagung nach § 53 Absatz 3 Satz 3 zuwiderhandelt oder
- Absatz 2 Nr. 1: entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 KrWG , § 26 Absatz 2 KrWG , § 40 Absatz 1 Satz 1 KrWG oder § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, oder
- Absatz 2 Nr. 13: entgegen § 55 Absatz 1 Satz 1 ein Fahrzeug nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit Warntafeln versieht.

Die Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Stand: 2017